Name und Vornamen: **NI**

Anschrift:

Postleitzahl und Ortschaft:

Land:



Abteilung zur Anerkennung von Abschlusszeugnissen

L-2926 Luxembourg

**Betreff: Antrag auf Anerkennung einer Bildungsstufe (Grund- und Sekundarschule) ohne Abschluss**

Geehrte Dame, geehrter Herr,

Hiermit bitte ich, falls möglich, um eine Anerkennung der Gleichwertigkeit meiner Bildungsstufe in Bezug auf die luxemburgische Bildungsstufe:

* ...

Aus folgendem Grund:

* Weiterführen meiner Studien
* Abschließen einer Ausbildung
* Arbeitsmarkt
* Wert meiner Schulzeugnisse
* Andere: …

Ich verbleibe, geehrte Dame, geehrter Herr, mit besten Grüßen.

Datum:

……………………………………………...

Unterschrift

**Folgende Dokumente sind für die Anfrage obligatorisch:**

* Lebenslauf in welchem die Angaben zur Person wie auch Geburtsdatum und –Ort, der schulische Werdegang und die beruflichen Erfahrungen detailliert aufgelistet sind.
* Kopie eines gültigen Ausweises (Lichtbildausweis, Reisepass oder Aufenthaltsgenehmigung)
* Kopie der Schulzeugnisse der letzten zwei Jahre 2
* Überweisungsbescheinigung der Gebühr, die per Gesetz am 01.01.2015 mit Einführung von zusätzlichen Gebühren, in Kraft getreten ist 1

**Erklärungen:**

(1) Höhe der Gebühr: 75 €

Die Gebühr ist an folgendes **Konto** zu überweisen:

**Banque et Caisse d’Épargne de l’État**
**IBAN : LU36 0019 5955 4436 2000
BIC/SWIFT : BCEELULL
Name des Begünstigten**: Administration de l'Enregistrement et des Domaines
Der Registrierungsverwaltung und muss mit folgender Mitteilung versehen werden:

**<Taxe reconnaissances de diplômes, MENJE, Name des Antragstellers, Datum>**

**Achtung:**

(1) Die Gebühr wird mit dem Eröffnen der Akte fällig, versichert jedoch nicht automatisch die Anerkennung der Gleichwertigkeit eines Diplomes.

(2) Kopien von Dokumenten aus einem Land, welches nicht Mitglied der europäischen Union ist, müssen beglaubigte Kopien sein und von einer staatlich anerkannten Autorität ausgehändigt werden.

Sollten die Dokumente nicht in einer der drei Amtssprachen (Luxemburgisch, Französisch oder Deutsch) sein, müssen diese von einem von der juristischen Instanz Luxemburgs beglaubigten Übersetzer in eine Amtssprache übersetzt werden.

Weitere Dokumente können per Brief beantragt werden.